

Lfd. Nr.	Bezeichnung	PAO-Nr.	P-Nr.	Umbewertung nach besonderen Listen*	Umbewertung im GHEH**
III. Lebensmittel					
1	Editor Tee..... !.....	1626	1230		×
2	Sonstige Kartoffelerzeugnisse.....	1370	909		
3	Rektifikat	1438	1007		

IV. Ergänzungen

Elektrische Lötwerkzeuge X X X

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Zusammenfassung von Einzelpreiselbewertungen, die in Ergänzung zur PAO 1714 (Sonderdruck Nr. P1340 des Gesetzblattes) erteilt wurden. Die PAO 1714 ist am 1. Juli 1960 in Kraft gesetzt worden;

• Die Umbewertung erfolgt in der Regel nach den Preislisten, die in der Preisordnung enthalten sind. Diese Preisordnungen waren für die Handelsorgane vom Buchhaus Leipzig zu beziehen (Jetzt Zentralversand Erfurt, Anger 37). Für einige Warenarten werden vom Ministerium für Handel und Versorgung Preislisten herausgegeben, die den örtlichen Staatsorganen zur Weiterleitung an den Handel zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Umbewertung nach diesem Unterlagenmaterial erfolgen soll, ist die Position in obiger Liste mit einem X gekennzeichnet.

In dieser Spalte sind die Warenarten mit einem X gezeichnet, in denen eine Umbewertung beim Handel erforderlich ist

Anordnung Nr. 4*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften.
(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

Vom 2. Dezember 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv.—) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Besteuerung der privaten Wäscherei-, Plätterei-,
Heißmangel-, Gardinenspann-, Färbereibetriebe und
chemischen Reinigungen**

Der § 86 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei privaten Wäscherei-, Plätterei-, Heißmangel-, Gardinenspann-, Färbereibetrieben und chemischen Reinigungen wird zur Abgeltung der mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (einschließlich Umsatz- und Gewerbesteuer) ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag in Höhe von 75 % der Betriebseinnahmen anerkannt.

(2) Werden im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 3 fremde Arbeitskräfte (7200 Stunden) beschäftigt, erhöht sich der im Abs. 1 genannte Pauschbetrag auf 85 %.

(3) Bei Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pauschbeträge sind lediglich die Einnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzuzeichnen.

(4) Werden höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Betriebsausgaben nachzuweisen.

(5) Gewinne oder Verluste, die bei einer Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes entstehen, sind nicht nach der im Abs. 1 bzw. 2 genannten Regelung, sondern in der tatsächlichen Höhe zu ermitteln.

(6) Bei Betrieben, deren jährlicher Gesamtumsatz 24 000 DM nicht übersteigt, werden die Umsätze aus Waschen, Plätten, Heißmangeln, Gardinenspannen* Färben und Chemisch-Reinigen bis zu 12 000 DM jährlich von der Umsatzsteuer befreit.

(7) Wird die Tätigkeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, sind die im Abs. 6 genannten Grenzen nur anteilig zu gewähren. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

* (8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 finden ab Veranlagungszeitraum 1961 nur auf Betriebe Anwendung, deren Jahresleistung in den im Abs. 6 genannten Tätigkeiten die des Jahres 1959 erreicht oder übersteigt. In besonderen Fällen (z. B. Krankheit, Veränderung der Struktur der Leistungen) entscheidet über die Gewährung der Vergünstigungen das zuständige Fachorgan der Plankommission beim Rat des Kreises bzw. der Stadt.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. § 1 Absätze 1 bis 7 sind bereits für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1959 über die Besteuerung der privaten Wäschereien und Plättereien (GBl. I S. 926) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen

R u m p f

• • Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 479)